

In der Senatssitzung am 15. Februar 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Bremen, 14.02.2022

NEUFASSUNG

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.02.2022:

„Finanzierung öffentlicher Impfangebote im Land Bremen und Stabsstelle Impfen“

A. Problem

Am 07.09.2021 hat der Senat den in der Senatsvorlage „Corona-Pandemie Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22, hier: Fortsetzung der Impfkampagne“ von SGFV vorgeschlagenen Maßnahmen (mobile Impfteams, Impftrucks, Impfstellen, Impfbusse) zur Fortsetzung der Impfkampagne im Herbst Winter 2021/22 mit Gesamtkosten von rd. 15.100 TEUR und nach Abzug des 50%tigen Bundesanteils für das Land Bremen in Höhe von ca. 7.550 TEUR für den Zeitraum bis Ende April 2022 zugestimmt.

Vor dem Hintergrund ansteigender Infektionszahlen in der vierten COVID-19-Infektionswelle und eines nachlassenden Infektionsschutzes nach Ablauf von drei bis fünf Monaten nach einer vollständigen Impfung sowie einer steigenden Ansteckungsgefahr in der kalten Jahreszeit hat die Ständige Impfkommission (STIKO) Auffrischungsimpfungen für die Altersgruppe über 18 empfohlen. Um möglichst kurzfristig möglichst viele Menschen zu impfen, hat der Senat am 30.11.2021 dem Aufbau eines Impfzentrums in der Immobilie Am Brill sowie einer Ausweitung der im September beschlossenen Impfangebote in Bremen und Bremerhaven beschlossen. Die aus der Ausweitung der staatlichen Impfangebote voraussichtlich zusätzlich zu den 7,550 Mio. € entstehenden Mehrkosten hat SGFV zum Zeitpunkt des Senatsbeschlusses für den Zeitraum bis Ende April mit rd. 15,7Mio. € errechnet.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2021 der Einrichtung des Impfzentrums am Brill sowie der Ausweitung der Impfangebote zugestimmt. Ebenso hat er der Finanzierung aus der Übertragung der voraussichtlich in 2021 nach Abzug der Kosten für noch ausstehende Rechnungen von SGFV kalkulierten Restmittel von rund 8,1 Mio. € auf der Haushaltsstelle 0501.531 96-0 „Betrieb von Impfzentren einschl. Beschaffung und Logistik für die Durchführung von Impfungen (Corona-Pandemie)“ im Produktplan 95-Land zugestimmt. Diese 8,1 Mio. € Restmittel sollten in Höhe von 4,4 Mio. € in 2022 für die Fortsetzung der Impfkampagne herangezogen werden. Die übrigen 3,7 Mio. € deckten den in 2022 verbleibenden Mehrbedarf für die Ausweitung der Impfangebote i.H.v. 12,1 Mio. € (gesamte Mehrkosten 15,6 Mio. € abzüglich der bereits verausgabten 3,5 Mio. € in 2021) nur zum Teil, es wurde ein verbleibender nicht gedeckter Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2022 i.H.v. 8,4 Mio. € beziffert, um die Gesamtkosten des Jahres 2022 für die Fortsetzung und Ausweitung der Impfangebote von rd. 16,5 Mio. € auszufinanzieren.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung dieses Betrags wurde eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung zulasten des Haushalts 2022 erteilt. Der Ausgleich dafür im Landeshaushalt wurde durch im Produktplan 71 Wirtschaft veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen abgebildet.

Das Impfzentrum in Bremen, sowie die Impfstellen und die mobilen Impfteams in Bremen und Bremerhaven werden als ergänzendes Angebot zur Erhöhung der Impfquoten sowohl bei den Erst- und Zweitimpfungen, aber insbesondere für Auffrischimpfungen, weiterhin benötigt. Die Kapazitäten werden vor allem im Impfzentrum durch Verkürzung der Öffnungszeiten und – tage und der Impfstraßen dem geringeren Bedarf angepasst.

Zum 09.02.2022 betragen die Impfquoten nach Altersgruppen:

Impfquote	Gesamtbevölkerung	5-11 Jahre	12-17 Jahre	18-59 Jahre**	60+ Jahre **
1x geimpft	89,6	19,5	67,3	99,8	97,0
grundimmunisiert	87,4	11,4	63,2	101,8	95,9
Auffrischimpfung	61,1		21,3	65,8	84,0
Stand:	09.02.2022				
Quelle	RKI Impfquoten-Monitoring				

Der Senat hat mit Beschluss vom 30.11.2021 beabsichtigt, die Finanzierung des zusätzlichen Budgetbedarfs im Jahr 2022 aus dem Bremen-Fonds vorzunehmen. Gleichzeitig hat der Senat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz gebeten, für die entstehenden Mehrkosten in Höhe von voraussichtlich 8.400 TEUR nach Beschluss der Haushalte 2022/2023 entsprechende Mittel aus dem Bremen-Fonds für die Einrichtung des Impfzentrums Am Brill sowie die Erweiterung der öffentlichen Impfangebote durch Impfstellen und mobile Impfteams in Bremen und Bremerhaven zu beantragen. Hintergrund war, dass eine abschließende Entscheidung über die Finanzierung aus dem Bremen-Fonds erst nach Beschluss der Bürgerschaft über die Haushalte 2022/2023 einschließlich Feststellung der pandemiebedingten Notsituation im Vollzug der Haushalte erfolgen kann.

A.2 Fortsetzung der Impfangebote von Mai 2022 bis Dezember 2022

Inwieweit die CoVid19-Infektionslage in diesem Jahr in eine endemische Lage übergehen wird, ist derzeit nicht absehbar. Eine weitere Infektionswelle im Herbst, z.B. ausgelöst durch eine neue Virusvariante, kann zudem nicht ausgeschlossen werden.

Auch wenn zum Frühjahr mit einem Absinken der Infektionszahlen und geringen Inzidenzwerten im Sommer und Frühherbst zu rechnen ist, wird eine Erhöhung des Schutzes der Bevölkerung vor einer CoVid19-Infektion und ggf. schwerer Krankheitsverläufe durch Impfen weiterhin notwendig sein. Unstrittig ist, dass nur eine Booster-Impfung einen nennenswerten Schutz vor einer COVID-19-Infektion erzeugt. Es ist zu erwarten, dass zukünftig nur noch „geboostert“ als „geimpft“ gilt.

Renommiertere Infektiologen wie Christian Drosten gehen davon aus, dass Industrieländer mit älteren Bevölkerungen, u.a. die Bundesrepublik Deutschland, eine natürliche Durchseuchung wegen der hohen Todesraten nicht zulassen können. Deshalb müsse das natürliche Pandemiegeschehen durch Impfungen begleitet werden. Insbesondere in der jetzigen Phase der Pandemie ist es deshalb wichtig, den Schutz der vulnerablen Bevölkerungsgruppen weiter zu gewährleisten. Durch öffentliche Impf-Zusatzangebote kann auf die unterschiedlichen Anforderungen schnell reagiert werden.

Am 3.02.2022 hat die STIKO eine Empfehlung für eine zweite Auffrischimpfung beschlossen. Sie empfiehlt eine 2. Auffrischimpfung für Menschen ab 70 Jahren, BewohnerInnen und Betreute in Einrichtungen der Pflege, Menschen mit Immunschwäche ab 5 Jahren sowie Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen (insbesondere bei direktem PatientInnen- und BewohnerInnenkontakt). Die 2. Auffrischimpfung soll bei gesundheitlich gefährdeten Personengruppen frühestens 3 Monate nach der 1. Auffrischimpfung mit einem mRNA-

Impfstoff erfolgen. Personal in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen soll die 2. Auffrischimpfung frühestens nach 6 Monaten erhalten. Für Bremen und Bremerhaven bedeutet das, dass ab Mitte Februar entsprechende Impfungen angeboten werden müssen.

Die Gesundheitsminister:innen gehen deshalb davon, dass über das ganze Jahr 2022 die ärztliche Infrastruktur ergänzende staatliche Impfangebote notwendig sein werden. Der Bundesgesundheitsminister hat die Fortschreibung der hälftigen Finanzierung bis Ende 2022 aus Bundesmitteln in Aussicht gestellt.

Für die Konzipierung und Steuerung der Impfangebote ist eine rechtzeitige Sicherung des aufgebauten Knowhows und eine Verstetigung der Stabsstelle Impfen durch die Finanzierung einer adäquaten Personalausstattung bis Ende 2022 erforderlich.

B. Lösung

B.1. Finanzierung der Impfangebote des Landes Bremen bis April 2022

Mit dieser Senatsvorlage beantragt SGFV die abschließende Finanzierung für die Fortführung nachfolgender Impfangebote im Land Bremen bis Ende April 2022 aus Mitteln des Bremen-Fonds:

Impfzentrum Bremen Am Brill 1-3
Impfstellen und mobile Angebote in Bremen
Bremen-Nord
Bremen-West/Oslebshausen im Sander-Center
Bremen-Ost Im Weserpark
Bremen-Mitte (Kinderimpfzentrum) ehemals SWB/Am Wall
Bremen-Süd Einkaufspark Duckwitzstr.
mobile Impfteams und 2 Impftrucks
Impfstellen und mobile Angebote in Bremerhaven
Hanse Carré, stadtbremisches Überseehafengebiet
mobile Impfteams und Impfbusse

Damit wird eine Kapazität von ungefähr 416.000 Impfungen (Erst-, Zweit-, Auffrischimpfungen) für den Zeitraum Januar bis April 2022 bereitgestellt.

Das Konzept einschließlich der Kostenschätzung zur Fortsetzung der Impfangebote des Landes Bremen in den beiden Stadtgemeinden für den Zeitraum Mai bis Dezember 2022 befindet sich in der Erstellung. Es soll dem Senat und den zuständigen Gremien im März zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

B.2 Etablierung Stabsstelle Impfen und Fortsetzung der Impfangebote von Mai 2022 bis Dezember 2022

Die Steuerung der jetzigen Impfangebote erfolgt über eine Projektleitung bzw. jetzt über die Stabsstelle Impfen. Neben der ärztlichen und organisatorischen Leitung gehören zur Stabsstelle die Fachbereiche Impf-Controlling, Steuerung und Abläufe Impf-Orte, Kommunikation und zentrale Dienste.

Die personelle Besetzung war und ist aufgrund fehlender Personalressourcen bzw. Bindung der Ressourcen für die Infektionsbewältigung nicht durch Personal der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz möglich. Das Personal der Stabsstelle wird teilweise von den beteiligten Hilfsorganisationen, durch Personalunterstützung der Messe Bremen und durch abgeordnete Beschäftigte aus den Ressorts der FHB rekrutiert. Dabei gab es häufiger Wechsel durch das Auslaufen von Abordnungen und damit verbunden Rückkehr in die ursprüngliche Tätigkeit.

Die Stabsstelle Impfen bei SGFV wird zur Konzeptionierung, Koordination und Steuerung der Impfangebote bis Ende 2022 verstetigt und mit dem notwendigen Personal für die ärztliche Leitung, Koordination der Impfangebote, Vertragsmanagement, Controlling im Umfang von 12 VZE ausgestattet. Darüber hinaus ist für die Impfstoffverteilung personelle Unterstützung im Umfang von 5,0 VZE für den Zeitraum von 3 Monaten erforderlich.

Aus den Erfahrungen mit der 4. CoVid19-Infektionswelle im Herbst 2021 ist davon auszugehen, dass zumindest in 2022 Impfangebote des Landes Bremen zur Ergänzung der Infrastruktur der niedergelassenen Ärzte notwendig sein werden. Dazu gehört ggf. auch die Vorhaltung von Impfkapazitäten, um z.B. beim Auftreten einer neuen Virusvariante mit höherem Ansteckungsrisiko oder dem Risiko schwerer Krankheitsverläufe kurzfristig eine große Anzahl Bürger:innen impfen zu können.

Derzeit wird dazu von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ein Konzept erarbeitet mit unterschiedlichen Szenarien. Dabei sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, u.a. wohnortnahe Angebote für Boosterimpfungen, Fortführung Erst- und Zweitimpfungen, vierte und weitere Auffrischimpfungen, Impfen neuer Impfstoffe wie z.B. Novavax.

B.3 Öffentlichkeitsarbeit - Kommunikative Begleitung des Impfprozesses

Zur weiteren kommunikativen Begleitung der Impfkampagne soll die Informationskampagne fortgesetzt werden. Ab März ist erneut ein größeres Informationsangebot zum Thema „Auffrischungsimpfung“ geplant, das sowohl die dritte Impfung, als auch die mögliche vierte Impfung mit einbezieht. Neben der bekannten Website als zentraler Anlaufstelle werden dafür erneut Großflächenplakate, digitale Anzeigetafeln, Zeitungsanzeigen und ein umfangreiches Informationsangebot auf Social Media umgesetzt werden. Auch im weiteren Verlauf des Jahres 2022 werden zielgruppengenaue Informationsangebote geplant und umgesetzt, um sowohl auf die Erstimpfungen hinzuweisen, als auch über mögliche Auffrischungsimpfungen zu informieren. Vermutlich wird zum Ende des Kalenderjahres 2022 eine kommunikative Überleitung in den niedergelassenen Bereich und die Beendigung der Informationskampagne umgesetzt werden.

Die konsumtiven Kosten der Informationskampagne für den Zeitraum Januar bis Dezember werden mit zusammen 800 TEUR kalkuliert. Auf der Haushaltsstelle 0500.531 06-1 „Öffentlichkeitsarbeit – Kommunikative Begleitung des Impfprozesses“ stehen noch 63,3 TEUR Restmittel zur Verfügung, die auf das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden sollen.

Die personellen Kosten für die Fortführung des Second-Level durch das Wissensmanagementteam bis Dezember 2022 werden mit zusammen 156,3 TEUR kalkuliert. Auf der Haushaltsstelle 0500.428 28-0 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Impfkampagne (Corona-Pandemie) Flexi“ steht noch ein Haushaltsrest in Höhe von 97,8 TEUR zur Verfügung, der auf das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden soll. Damit verbleibt ein aus dem Bremen-Fonds zu finanzierender Mehrbedarf für Personalausgaben in Höhe von 58,5 TEUR.

Zur Finanzierung der Gesamtkosten werden zusätzlich insgesamt 695,2 TEUR aus Mittel des Bremen-Fonds benötigt.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

D.1 Finanzierung der Impfangebote des Landes Bremen bis April 2022

Die beim Land Bremen verbleibenden Kosten für die beschlossenen Maßnahmen (Impfzentrum, Impfstellen, mobile Impfteams, Impfrucks und Impfbusse) zur Fortsetzung der Impfkampagne nach Abzug der hälftigen Finanzierung des Bundes belaufen sich auf Grundlage einer überarbeiteten Kalkulation für das Impfzentrum am Brill insgesamt auf 23,2 Mio. € bzw. anteilig für das Land Bremen auf 11,60 Mio. €. Der Betrag fällt damit um rund 1.100 TEUR bzw. 550 TEUR für FHB geringer aus, als noch im November 2021 kalkuliert.

Gesamtkosten Impfangebote Land Bremen von Okt 21 bis Apr 22	2021	2022	Summe
ursprüngliche Kosten Fortsetzung Impfkampagne	-6,471 Mio. €	-8,629 Mio. €	-15,100 Mio. €
Mittelbedarf erweiterte Impfangebote	-2,068 Mio. €	-4,850 Mio. €	-6,918 Mio. €
Mittelbedarf IZ Brill	-5,414 Mio. €	-17,775 Mio. €	-23,189 Mio. €
Zwischensumme	-13,953 Mio. €	-31,254 Mio. €	-45,207 Mio. €
davon 50%-Anteil FHB			
ursprüngliche Kosten Fortsetzung Impfkampagne	-3,236 Mio. €	-4,314 Mio. €	-7,550 Mio. €
Mittelbedarf erweiterte Impfangebote	-1,034 Mio. €	-2,425 Mio. €	-3,459 Mio. €
Mittelbedarf IZ Brill	-2,707 Mio. €	-8,888 Mio. €	-11,595 Mio. €
SUMME Kostenanteil FHB	-6,977 Mio. €	-15,627 Mio. €	-22,604 Mio. €

Die Veränderungen ergeben sich aus einer überarbeiteten Kalkulation der Kosten: der Nutzungsvertrag für die Immobilie Am Brill konnte nicht mietkostenfrei verlängert werden, deshalb ist ab Februar zusätzlich zu den Nebenkosten eine Miete inklusive Büroausstattung, Haus-techniker und 100 Stellplätze im Parkhaus von 95 TEUR zu entrichten; aufgrund reduzierter Kapazitäten und Öffnungszeiten sinken die Kosten für das Personal der Hilfsorganisationen sowie die Kosten für den Sicherheitsdienst. Zudem werden die Personalkosten für die ärztliche Leitung ab 2022 in der Stabsstelle Impfen abgebildet.

Die Nachkalkulation für das Impfzentrum ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Position	Kosten für Dez21 und Jan22	Kosten für Feb, Mrz, Apr22	Gesamt Dez21 bis Apr22
Gebäudemiete zzgl Nebenflächen, Parkhaus	- €	95.000,00 €	
Mietnebenkosten	69.020,00 €	93.000,00 €	
Objektschutz (24/7)	188.020,00 €	150.000,00 €	
Reinigung	52.360,00 €	52.360,00 €	
IT Administration, Support, Ausstattung	100.000,00 €	100.000,00 €	
Messebau	72.590,00 €	72.590,00 €	
Erweiterte Kapazitäten Call Center	150.000,00 €	150.000,00 €	
zweite ärztliche Leitung	13.400,00 €		
Personalkosten der Hilfsorganisationen bei 36/20 Impfkabinen	4.200.000,00 €	3.150.000,00 €	
Kosten pro Monat	4.845.390,00 €	3.862.950,00 €	
Kosten für Zeitraum	9.690.780,00 €	11.588.850,00 €	21.279.630,00 €
zzgl einmalig Messebau/Installation	167.790,00 €		167.790,00 €
Reservebudget ~20% eines Monats	969.078,00 €	772.590,00 €	1.741.668,00 €
Summe Kosten für 5 Monate	10.827.648,00 €	12.361.440,00 €	23.189.088,00 €
davon 50% Refinanzierung Bund	5.413.824,00 €	6.180.720,00 €	11.594.544,00 €
Kosten für das Land Bremen	5.413.824,00 €	6.180.720,00 €	11.594.544,00 €
Kosten für das Land Bremen je Monat	2.706.912,00 €	2.060.240,00 €	2.318.908,80 €

Wie aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich, sind zum Ende des Haushaltsjahres 2021 nicht verpflichtete Restmittel bei der Haushaltsstelle 0501.531 96-0 i.H.v. 20,225 Mio. € verblieben; also rd. 12,1 Mio. € mehr als die im November 2021 erwarteten 8,1 Mio. €. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass SGFV auf Basis der kalkulierten Kosten die anteilige Finanzierung des Bundes beim BAS abgerufen hat und die Leistungserbringer die Kosten für ihre Leistungen im 4. Quartal nur zu einem geringen Teil 2021 in Rechnung gestellt haben.

Aus den verbleibenden Restmitteln sind mithin die ausstehenden Rechnungsbeträge für 2021 in voller Höhe und nicht nur mit dem 50%igen Anteil des Landes Bremen zu finanzieren. SGFV kalkuliert den Mittelbedarf für die ausstehenden Rechnungsbeträge aus 2021 mit 11,953 Mio. €, so dass für die Finanzierung der Impfkampagne für den Zeitraum Jan. bis Apr. 2022 voraussichtlich anteilige Restmittel in Höhe von 8,272 Mio. € verbleiben.

Die Restmittel von 20,225 Mio. € werden zweckgebunden im Folgejahr 2022 wie folgt benötigt:

Position	Betrag
Restmittel auf HST 0501.531 96-0	20,225 Mio. €
kalkulierte Gesamtkosten Fortsetzung Impfkampagne Okt - Dez 21	-6,471 Mio. €
kalkulierte Mehrkosten erweiterte Impfangebote Nov. Bis Dez 21	-2,068 Mio. €
kalkulierte Gesamtkosten IZ Brill Dez 21	-5,414 Mio. €
Summe Kostenanteil FHB Impfangebote Q4 21	-13,953 Mio. €
abzgl bereits gezahlte Kosten für Q4 21	2,000 Mio. €
noch auszugleichende Kosten für 2021	-11,953 Mio. €
in 2021 nicht verpflichtete Mittel	8,272 Mio. €
50% Finanzierungsanteil Kosten Impfangebote Land Bremen für Jan - April 2022	
Kosten Fortsetzung Impfkampe Jan bis Apr 22	-4,314 Mio. €
Mehrkosten erweiterte Impfangebote Jan bis Apr 22	-2,425 Mio. €
Kosten IZ Brill Jan bis Apr 22	-8,888 Mio. €
Summe Kostenanteil FHB Impfangebote Jan - Apr 22	-15,627 Mio. €
abzgl. in 2021 nicht verpflichtete Mittel	8,272 Mio. €
zus. Mittelbedarf aus Bremen-Fonds	-7,355 Mio. €

SGFV hatte in der Senatsvorlage vom 30.11.2021 mit einer Mittelübertragung aus 2021 in Höhe von 8,1 Mio. € gerechnet und für die Ausfinanzierung der Impfangebote von Jan. bis Apr. 2022 mit einem zusätzlichen Finanzbedarf aus Mitteln des Bremen-Fonds in Höhe von 8,4 Mio. € kalkuliert. Aufgrund der Nachkalkulation reduziert sich der abzusehende nicht durch die übertragenen Restmittel gedeckte Mittelbedarf für die Finanzierung der Impfangebote bis Apr. 22 um 1,045 Mio.€ auf 7,355 Mio. €.

1. Zur Ausfinanzierung der Kosten für die Impfangebote des Landes Bremen in 2021 und für den Zeitraum Januar bis April 2022, sollen die auf der Haushaltsstelle 0501.531 96-0 im Haushaltsjahr 2021 nicht verausgabten Mittel in Höhe von 20,225 Mio. € in voller Höhe auf das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden. Die Mittel werden zur Finanzierung ausstehender Rechnungen für das 4. Quartal 21 und zur anteiligen Finanzierung der Impfangebote für den Zeitraum Jan. bis Apr. 2022 eingesetzt.
2. Die nicht durch die Mittelübertragung gedeckten Kosten der aufgeführten Impfangebote für den Zeitraum Januar – April 2022 in Höhe von rund 7,355 Mio. € werden aus Mitteln des Bremen-Fonds für das Haushaltsjahr 2022, PPL95 – Land finanziert.

D.2 Finanzierung der Stabsstelle Impfen und Fortsetzung der Impfangebote von Mai 2022 bis Dezember 2022

Für die personelle Besetzung der Stabsstelle Impfen entstehen der SGFV für das Jahr 2022 folgende Ausgaben:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz geht davon aus, dass ein Teil der hier dargestellten Kosten durch die noch nicht beschlossene Verlängerung der hälftigen Finanzierung der öffentlichen Impfangebote durch Bundes bis Ende 2022 refinanziert werden kann. Deshalb kann auch noch nicht im Einzelnen dargestellt werden, wie hoch der Bundesanteil ausfallen wird.

	VZE in 2022	Bedarf 2022
Stabstelle Impfen	12 VZE	742,0 TEUR
Impfstoffverteilung (3 Monate)	5 VZE	67,0 TEUR
Konsumtive Ausgaben		116,0 TEUR
Summe	17 VZE	925,0 TEUR

Die hier dargestellten Kosten für die Stabstelle Impfen sind somit Maximalkosten. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird sich dafür einsetzen, dass ein möglichst großer Anteil der hier dargestellten Kosten durch den Bund übernommen wird.

D.3 Öffentlichkeitsarbeit - Kommunikative Begleitung des Impfprozesses

Für die Öffentlichkeitsarbeit zur weiteren kommunikativen Begleitung des Impfprozesses in 2022 als auch zur Fortführung der vertieften Auskunft im Second Level durch das Wissensmanagementteam entstehen folgende Ausgaben:

Ausgaben	VZE in 2022	Kosten 2022	Resteübertrg	bereits beschlossen	Budgetbedarf
Personal HST 0500.42838-4 konsumtiv HST 0500.531 06-0					
Personal (Anm. 1)	3,6 VZE	156,3 TEUR	97,8 TEUR 1)	55,0 TEUR	58,5 TEUR
Konsumtive Ausgaben (Anm. 2)		800,0 TEUR	163,3 TEUR 2)	100,0 TEUR 2)	636,7 TEUR
SUMME		956,3 TEUR	261,1 TEUR	155,0 TEUR	695,2 TEUR

Anm 1) Reste auf der HST 0500.42838-4 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Impfkampagne (Corona-Pandemie) Flexi“

Anm 2) Mit Senatsbeschluss vom 02.11.2021 wurde eine Nachbewilligung zugunsten der Haushaltsstelle 0500.531 06-1 „Öffentlichkeitsarbeit - Kommunikative Begleitung des Impfprozesses (Corona-Pandemie)“ aus den Haushaltsresten der Haushaltsstelle 0500.53146-0 „Sachausgaben i. R. d. personellen Verstärkung zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen. Diese 100 TEUR wurden hier einberechnet.

Genderprüfung

Von der Erweiterung der Impfangebote profitieren alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen, der Senatskanzlei und dem Magistrat ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts im Wege. Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Übertragung nicht verbrauchter Mittel in Höhe von 20,225 Mio. € auf der Haushaltsstelle 0501.531 96-0 im PPL95 –Land auf das Haushaltsjahr 2022 zu. Die Mittel sollen zur Finanzierung noch ausstehender Kostenrechnungen aus 2021 und der anteiligen Finanzierung der Kosten für die Impfangebote im Land Bremen in 2022 dienen.
2. Der Senat stimmt den von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz der dargestellten Maßnahmen zur Fortsetzung der Impfkampagne in den beiden Stadtgemeinden für die Monate Januar bis April 2022 zu.

3. Der Senat stimmt der Finanzierung der Maßnahmen zur Fortsetzung der Impfkampagne für den Zeitraum Jan. bis Apr. 2022 mit einem Volumen in Höhe von 7,355 Mio. € aus dem Bremen-Fonds (Land) zu.
4. Der Senat stimmt der Fortsetzung der Maßnahme B.2 „Finanzierung der Stabsstelle Impfen und Fortsetzung der Impfangebote von Mai 2022 bis Dezember 2022“ zu.
5. Der Senat stimmt zur Finanzierung der Stabsstelle Impfen aus der Maßnahme B.2 der Bereitstellung von Mitteln im Umfang von bis zu 925 TEUR aus dem Bremen Fonds (Land) zu. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sich beim Bund dafür einzusetzen, dass ein möglichst großer Anteil der dargestellten Kosten durch den Bund übernommen wird
6. Der Senat stimmt der Fortsetzung der Maßnahme B.3 „Öffentlichkeitsarbeit - Kommunikative Begleitung des Impfprozesses“ zu.
7. Der Senat stimmt eines noch zu übertragenden Restes in Höhe von 106,1 TEUR, davon 63,3 TEUR auf der Haushaltsstelle 0500.531 06-1, „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Impfkampagne (Corona-Pandemie) Flexi“ sowie 42,8 TEUR auf der Haushaltsstelle 0500.42838-4, „Öffentlichkeitsarbeit - Kommunikative Begleitung des Impfprozesses (Corona-Pandemie)“ auf das Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung der Maßnahme B.3 zu.
8. Der Senat stimmt der Nachbewilligung in Höhe von 58,5 TEUR zugunsten der Haushaltsstelle 0500/428 38-4, „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Impfkampagne (Corona-Pandemie) Flexi“ der Maßnahme B.3 „Öffentlichkeitsarbeit - Kommunikative Begleitung des Impfprozesses“, sowie in Höhe von 636,7 TEUR zugunsten der Haushaltstelle 0500/531 06-1, „Öffentlichkeitsarbeit - Kommunikative Begleitung des Impfprozesses (Corona-Pandemie)“, jeweils mit Abdeckung bei der Haushaltsstelle 0994/971 11-5, „Globalmittel zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie“ zu.
9. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz und über den Senator für Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuss zu befassen und die nötigen Beschlüsse zu beantragen.
10. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im März ein Konzept zur Fortführung öffentlicher ergänzender Impfangebote für den Zeitraum Mai bis Dezember 2022 nebst Kostenkalkulation vorzulegen.

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung: 15.02.2022	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage: „Finanzierung öffentlicher Impfangebote im Land Bremen und Stabsstelle Impfen“
		B.1. Finanzierung der Impfangebote des Landes Bremen bis April 2022

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Das Land Bremen betreibt seit Dezember 2020 öffentliche Impfangebote im Rahmen der bundesweiten Impfkampagne gegen den Virus SARS-CoV-2. Aufgrund des nachlassenden Impfschutzes nach einer vollständigen Impfung und zur Erhöhung der Immunität gegen die ansteckendere und sich schnell verbreitende Omikron-Variante wurde ab November eine Auffrischungsimpfung für die Altersgruppe ab 18 Jahren empfohlen; neben dem Gesundheitsschutz sollte auch das Gesundheitswesen und insbesondere die Krankenhäuser vor einer Überlastung vor allem der Intensivstationen bewahrt werden. Ende Januar hatten 57,9 % der bremischen Bevölkerung eine 1. Auffrischungsimpfung erhalten; am 3.2. hat die STIKO eine 2. Auffrischungsimpfung für Menschen ab 70 Jahren, BewohnerInnen und Betreute in Einrichtungen der Pflege, Menschen mit Immunschwäche ab 5 Jahren sowie Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen (insbesondere bei direktem PatientInnen- und BewohnerInnenkontakt) empfohlen. Impfen ist nach wie vor das probate Mittel, Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus einzudämmen, um das gesellschaftliche Leben möglichst ohne Einschränkungen zu ermöglichen und perspektivische in eine endemische Phase über zu gehen, in der es zwar weiterhin Infektionsgeschehen geben wird, es aber ohne umfassende zusätzliche Maßnahmen beherrschbar wird.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: Januar 2022	voraussichtliches Ende: April 2022
Zuordnung zu (Auswahl): 1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung	
Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insb. des Schwerpunktbereichs 4: Zuordnung zur Schwerpunktlinie (Auswahl) <ul style="list-style-type: none"> • Digitale Transformation • ökologische Transformation • wirtschaftsstrukturelle Transformation • Soziale Kohäsion Bzw Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“	

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: - Bevölkerung des Landes Bremen ab Altersstufe 12. Lj.	Bereich, Auswahl: - Gesundheitsversorgung

Maßnahmenziel:
 Eindämmung und Kontrolle der Pandemie durch die Impfangebote der niedergelassenen Ärzte ergänzenden Maßnahmen des Landes Bremen für Erst- und Zweitimpfungen sowie 1. Und 2. Auffrischungsimpfung der Bevölkerung in Bremen und Bremerhaven

- Insbesondere Schutz für exponierte und vulnerable Personengruppen
- Spezifische Impfangebote für Kinder und Jugendliche ab dem 12. Lj.

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2021	2022
Anzahl der Impfungen	Impfung		416.000

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)</p>
<p>Die Durchführung der Impfungen ist eine unmittelbare Folge der Pandemie und dient der direkten Bewältigung der Pandemie.</p>
<p>2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Die Umsetzung der nationalen Impfstrategie COVID-19 für das Land Bremen ist im Rahmen der Pandemiebekämpfung von zentraler Bedeutung; Impfen ist nach wie vor das probate Mittel, Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus einzudämmen, um das gesellschaftliche Leben möglichst ohne Einschränkungen zu ermöglichen und perspektivisch in eine endemische Phase über zu gehen, in der es zwar weiterhin Infektionsgeschehen geben wird, es aber ohne umfassende zusätzliche Maßnahmen beherrschbar wird.</p>
<p>2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) <i>[Ergänzungsfeld]</i></p>
<p>Die ergriffenen Maßnahmen dienen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Land Bremen. Es sollen Erkrankungen durch Covid-19 und damit verbundene Todesfälle vermieden und das Gesundheitssystem vor Überlastung geschützt werden. In anderen Bundesländern laufen vergleichbare Projekte. Konkrete Zahlen dazu liegen nicht vor.</p>
<p>3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)</p>
<p>Es handelt sich primär um eine zentrale Maßnahme zur Vermeidung von Erkrankungen durch Covid-19 und damit verbundene Todesfälle sowie um eine</p>

Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung und des Gesundheitssystems vor Überlastung.
Durch die Auffrischungsimpfungen der Bevölkerung in Bremen und Bremerhaven soll die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus begrenzt werden, mit dem Ziel der Reduzierung der Neuinfektionen und Minderung der negativen Folgen für Gesundheit, das gesellschaftliche Leben und wie wirtschaftliche Entwicklung.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Bisher gibt es keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten. Allerdings werden die Kosten für den Impfstoff und die Logistik bis zum Übergabepunkt bei der FHB vom Bund getragen. Gemäß § 7 der Coronavirus-Impfverordnung werden 50% der Kosten für die Impfangebote der Länder vom Bund aus Mitteln des Gesundheitsfonds erstattet.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Die Klimaverträglichkeit ist sekundär, da die Pandemiebekämpfung aktuell oberste Priorität hat.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4:

Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des

Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Die Impfangebote des Landes Bremen sind zeitlich befristet. Kosten über die Laufzeit des Bremen-Fonds werden aktuell nicht erwartet

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2022	Betrag 2023	Aggregat	Betrag 2022	Betrag 2023
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv	15.627		Konsumtiv		
Dav. Restmittel 21	8.272				
zusätzl. Bedarf aus BF22	7.355				
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: SGFV
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY: SGFV Krisenstab b) Gesondertes Projekt: Durchführung der Impfstrategie zur Eindämmung der Corona-Pandemie
Ansprechperson: XXXXXXXXXX

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung: 15.02.2022	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage: „Finanzierung öffentlicher Impfangebote im Land Bremen und Stabsstelle Impfen“
		B.2 Etablierung Stabsstelle Impfen und Fortsetzung der Impfangebote von Mai 2022 bis Dezember 2022

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Impfen ist nach wie vor das probate Mittel, Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus einzudämmen, um das gesellschaftliche Leben möglichst ohne Einschränkungen zu ermöglichen und perspektivisch in eine endemische Phase über zu gehen, in der es zwar weiterhin Infektionsgeschehen geben wird, es aber ohne umfassende zusätzliche Maßnahmen beherrschbar wird.

Seit dem 3.2.22 wird eine 2. Auffrischimpfung für Menschen ab 70 Jahren, BewohnerInnen und Betreute in Einrichtungen der Pflege, Menschen mit Immunschwäche ab 5 Jahren sowie Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen (insbesondere bei direktem PatientInnen- und BewohnerInnenkontakt) empfohlen. Von einer Normalisierung des Infektionsgeschehens hin zu einer endemischen Entwicklung ist noch nicht auszugehen. Die niedergelassenen Ärzte ergänzende Impfangebote des Landes Bremen sowie das Vorhalten von Impfkapazitäten, um einer möglichen weiteren Infektionswelle schnell und effektiv begegnen zu können, werden in 2022 nötig sein; die Steuerungs- und Planungskapazitäten sollen deshalb für das Jahr 2022 mit dem aufgebauten Knowhow und eingearbeiteten Personal verstetigt werden.

Maßnahmenzeitraum und -kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: Januar 2022	voraussichtliches Ende: Dezember 2022
------------------------	--

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:

Zuordnung zur Schwerpunktlinie (Auswahl)

- Digitale Transformation
- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion

Bzw Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: - Bevölkerung des Landes Bremen ab Altersstufe 5. Lj.	Bereich, Auswahl: - Gesundheitsversorgung

Maßnahmenziel: Eindämmung und Kontrolle der Pandemie durch die Impfangebote der niedergelassenen Ärzte ergänzenden Maßnahmen des Landes Bremen für Erst- und Zweitimpfungen sowie 1. Und 2. Auffrischungsimpfung der Bevölkerung in Bremen und Bremerhaven <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Schutz für exponierte und vulnerable Personengruppen • Spezifische Impfangebote für Kinder und Jugendliche ab dem 5. Lj.
--

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung <i>[Ergänzungsfeld]</i>	Einheit	2022	2023

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)</p>
<p>Die Durchführung der Impfungen ist eine unmittelbare Folge der Pandemie und dient der direkten Bewältigung der Pandemie bzw. der Prävention vor Neuinfektionen und somit Mutationsmöglichkeiten.</p>
<p>2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Die Umsetzung der nationalen Impfstrategie COVID-19 für das Land Bremen ist im Rahmen der Pandemiebekämpfung von zentraler Bedeutung; Impfen ist nach wie vor das probate Mittel, Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus einzudämmen, um das gesellschaftliche Leben möglichst ohne Einschränkungen zu ermöglichen und perspektivisch in eine endemische Phase über zu gehen, in der es zwar weiterhin Infektionsgeschehen geben wird, es aber ohne umfassende zusätzliche Maßnahmen beherrschbar wird.</p>
<p>2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) <i>[Ergänzungsfeld]</i></p>
<p>Die ergriffenen Maßnahmen dienen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Land Bremen. Es sollen Erkrankungen durch Covid-19 und damit verbundene Todesfälle vermieden und das Gesundheitssystem vor Überlastung geschützt werden. In anderen Bundesländern laufen vergleichbare Projekte. Konkrete Zahlen dazu liegen nicht vor.</p>
<p>3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)</p>

Es handelt sich primär um eine zentrale Maßnahme zur Vermeidung von Erkrankungen durch Covid-19 und damit verbundene Todesfälle sowie um eine Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung und des Gesundheitssystems vor Überlastung. Durch die Auffrischungsimpfungen der Bevölkerung in Bremen und Bremerhaven soll die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus begrenzt werden, mit dem Ziel der Reduzierung der Neuinfektionen und Minderung der negativen Folgen für Gesundheit, das gesellschaftliche Leben und wie wirtschaftliche Entwicklung.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Bisher gibt es keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten. Allerdings werden die Kosten für den Impfstoff und die Logistik bis zum Übergabepunkt bei der FHB vom Bund getragen. Gemäß § 7 der Coronavirus-Impfverordnung werden 50% der Kosten für die Impfangebote der Länder vom Bund aus Mitteln des Gesundheitsfonds erstattet.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Die Klimaverträglichkeit ist sekundär, da die Pandemiebekämpfung aktuell oberste Priorität hat.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4:

Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Die Impfangebote des Landes Bremen sind zeitlich befristet. Kosten über die Laufzeit des Bremen-Fonds werden aktuell nicht erwartet

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2022	Betrag 2023	Aggregat	Betrag 2022	Betrag 2023
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben	926		Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)	12,0 (12) 5 (3)		VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv			Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle: SGFV
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY: SGFV Krisenstab; Stabsstelle Impfen b) Gesondertes Projekt: Durchführung der Impfstrategie zur Eindämmung der Corona-Pandemie
Ansprechpersonen: [REDACTED] und [REDACTED]

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein